

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 2003

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

**Nr. 181* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der
4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs-
und Versorgungsrechts für die Evangelische
Kirche der schlesischen Oberlausitz.**

Vom 1. Oktober 2003.

Die 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Oktober 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

**Nr. 182* Verordnung zur Änderung der Arbeits-
rechtsregelungsordnung.**

Vom 27. August 2003.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung der Überschrift werden die Worte »Evangelische Kirche der Union« gestrichen.
2. § 1 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Diese Ordnung gilt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Werke und Einrichtungen des ehemaligen Bereichs Ost der Evangelischen Kirche der Union

und für diejenigen Mitgliedskirchen, die einer Arbeitsrechtsetzung nach dieser Ordnung mit Wirkung für ihren Bereich zugestimmt haben, sowie für die in diesen Kirchen bestehenden diakonischen Werke und Einrichtungen, soweit deren zuständige Organe die Anwendung dieser Ordnung beschlossen haben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »der Evangelischen Kirche der Union und der beteiligten Gliedkirchen« durch »der beteiligten Kirchen« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auch für Kirchen begründet werden, die nicht Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind. Das Präsidium ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen ermächtigt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 12 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem Schlichtungsausschuss beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »der Rat der Evangelischen Kirche der Union« durch »das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort »gliedkirchlichen« gestrichen und die Worte »im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und deren Gliedkirchen« durch »im Geltungsbereich dieser Ordnung« ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte »der Evangelischen Kirche der Union oder der jeweiligen Gliedkirchen« durch »der jeweiligen beteiligten Kirchen« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte »der Evangelischen Kirche der Union oder der Gliedkirchen« durch »der beteiligten Kirchen« ersetzt.
7. In § 6 werden die Worte »Evangelische Kirche der Union und durch die Gliedkirchen« durch »beteiligten Kirchen« ersetzt.
8. In § 9 Absatz 11 Satz 2 werden die Worte »Evangelischen Kirche der Union« durch »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt.
9. In § 10 werden die Worte »der Evangelischen Kirche der Union, einer beteiligten Gliedkirche« durch »einer der beteiligten Kirchen« ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte »des Rates der Evangelischen Kirche der Union« durch »des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt.
- In Absatz 10 werden die Worte »Evangelische Kirche der Union« durch »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 27. August 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Wollenweber

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 183 Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens der Bildung der Landessynode und der Wahl des Landesbischofs (Synodalreformgesetz).

Vom 17. Mai 2003. (LKABl. S. 39)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. S. 2), wird unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wie folgt geändert:

1. Artikel 57 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Landessynode setzt sich aus von den Propsteisynoden zu wählenden und von der Kirchenregierung zu berufenden Mitgliedern zusammen. Von den gewählten Synodalen müssen zwei Drittel nichtordinierte und ein Drittel ordinierte Kirchenmitglieder sein.

(2) Die Anzahl der zu wählenden ordinierten und nichtordinierten Synodalen richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder der Propsteien:

Propsteien mit bis zu 25.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und einen nichtordinierten Synodalen,

Propsteien mit bis zu 35.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und zwei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 45.000 Kirchenmitgliedern wählen einen ordinierten und drei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 55.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und drei nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 65.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und vier nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 75.000 Kirchenmitgliedern wählen zwei ordinierte und fünf nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit bis zu 85.000 Kirchenmitgliedern wählen drei ordinierte und fünf nichtordinierte Synodale,

Propsteien mit mehr als 85.000 Kirchenmitgliedern wählen drei ordinierte und sechs nichtordinierte Synodale.

Die Zahl der Kirchenmitglieder einer Propstei wird vom Landeskirchenamt verbindlich festgestellt. Als Stichtag gilt der 31. Dezember des Jahres, das dem Ablauf der Amtsperiode der Landessynode vorangeht.

(3) Die Synode der Propstei Braunschweig wählt zwei weitere nichtordinierte Synodale.

(4) Wenn die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden ordinierten Synodalen ein Drittel der Gesamtzahl der zu wählenden Synodalen über- oder unterschreitet, wählt die Synode der Propstei, die sich am nächsten an der nächsthöheren Mitgliederzahlengrenze befindet, einen nichtordinierten beziehungsweise ordinierten Synodalen zusätzlich. Es folgt die Synode der Propstei mit dem nächstgrößten Abstand bis zum Erreichen des Drittels.

(5) Die Propsteien, in denen sich die Anzahl der zu wählenden Synodalen erhöht, werden vom Landeskirchenamt verbindlich festgestellt. Den Propsteivorständen wird die Anzahl der zu wählenden nichtordinierten und ordinierten Mitglieder mitgeteilt. Das Feststellungsverfahren ist bis zum 31. Juli des Jahres durchzuführen, mit dessen Ablauf die Amtsperiode der Landessynode endet.

(6) Die Kirchenregierung beruft so viele Personen, bis mindestens ein Sechstel der Gesamtzahl der zu wählenden Synodalen erreicht ist. Das Landeskirchenamt teilt der Kirchenregierung unter Berücksichtigung des in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Feststellungsverfahrens die Anzahl der zu berufenden Synodalen bis zum 31. Juli des Jahres, mit dessen Ablauf die Amtszeit der Landessynode endet, mit.

(7) Das Landeskirchenamt veröffentlicht die Gesamtzahl der Synodalen als gesetzliche Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Synode im Amtsblatt.

(8) Das Nähere über die Wahl und die Berufung der Synodalen bestimmt ein Kirchengesetz.«

2. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»(2) Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhalten hat. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist im letzten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhalten hat.

(3) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt. Er wird dann Pfarrer im Wartestand.

(4) Das Nähere über die Wahl und die Amtszeit des Landesbischofs, über die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Voraussetzungen, unter denen der Landesbischof in den Ruhestand treten oder versetzt werden kann, wird durch Kirchengesetz geregelt.«

3. Artikel 74 wird wie folgt neu gefasst:

»Nach der Einführung eines Landesbischofs wählt die Landessynode auf Vorschlag des Landesbischofs ein ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes zum Vertreter des Landesbischofs.«

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 (ABl. S. 76), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1986 (ABl. 1987 S. 4) und vom 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird um den neuen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

»(2) Falls nur ein Vorgeschlagener zur Wahl steht, muss dieser im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erreichen. Absatz 6 gilt bei Nichterreichen dieser Mehrheit entsprechend.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

»(3) Stehen zwei oder mehr Vorgeschlagene zur Wahl und wird die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ein dritter und ein vierter Wahlgang statt. Sind nach dem zweiten Wahlgang infolge einer Stimmgleichheit die beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl nicht festzustellen, so tritt der Wahlausschuss mit dem Präsidium der Landessynode zu einem Wahlkollegium zusammen. Dieses Wahlkollegium legt der Landessynode einen Wahlvorschlag mit zwei Namen aus dem Kreis der bisher Vorgeschlagenen vor.«

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 4 bis 6.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält unter Abänderung der Überschrift in »Amtszeit der Landessynode« folgenden neuen Absatz 1:

»(1) Die Amtszeit der Landessynode beginnt am 1. Januar nach dem Wahljahr und endet am 31. Dezember des sechsten Jahres nach der Wahl.«

2. § 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Als ordinierte Synodale können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind. Als nicht-ordinierte Mitglieder können alle Kirchenmitglieder des Wahlbezirks gewählt werden, die am Wahltag die Voraussetzung für die Wählbarkeit als Kirchenverordnete erfüllen.«

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Berufungsfähig ist, wer nach § 5 Abs. 1 wählbar ist. Im Übrigen kann die Kirchenregierung Synodale berufen, die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht wählbar sind.«

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

»(2) Bei der Berufung sollen Kirchenmitglieder berücksichtigt werden, deren Mitarbeit in der Synode insbesondere wegen ihrer Erfahrung, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in der Synode nicht vertretenen kirchlichen oder gesellschaftlichen Gruppe, insbesondere des Lebensalters oder des Geschlechts oder wegen ihrer Tätigkeit in landeskirchlichen Diensten und Werken erwünscht ist.«

5. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter »oder nach § 4 Abs. 2 zu der Propsteisynode hinzutreten« gestrichen.

6. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Nach der Neubildung vertritt das bisherige Präsidium bis zur konstituierenden Tagung die Landessynode nach außen.«

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt

- gebildete Landessynode
- gewählten und berufenen Synodalen
- sowie den gewählten ständigen Vertreter des Landesbischofs

bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

G o s l a r, den 17. Mai 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 184 Kirchengesetz zur Änderung des Propstamtes in Braunschweig.

Vom 17. Mai 2003. (LKABl. S. 39)

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (ABl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

In Artikel Artikel 50 werden nach dem »ist« die Worte »in der Regel« eingefügt.

Artikel 2

Die Propsteiordnung in der Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11), zuletzt geändert am 17. November 2000 (ABl. 2001 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Es wird nach § 59 a folgender VIII. Teil eingefügt:

»VIII. Teil

Sonderregelungen für die Propstei Braunschweig

§ 59 b

Propstei Braunschweig

Für die Propstei Braunschweig gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe der nachfolgenden Ausnahmen.

§ 59 c

Pfarrkonvent

Der Pfarrkonvent der Propstei Braunschweig tritt unter dem Vorsitz des Propstes mindestens drei Mal im Jahr in seiner Gesamtheit zusammen. Der Propsteivorstand kann Teilkonvente bilden. Bei deren Zusammensetzung sind insbesondere strukturelle Gemeinsamkeiten und bestehende und anzustrebende Kooperationsmöglichkeiten zu beachten.

§ 59 d

Propst

(1) In der Propstei Braunschweig wird dem Propst statt einer Pfarrstelle ein Auftrag in einer Kirchengemeinde, der durch Kirchenverordnung näher bestimmt wird, übertragen.

(2) Beim Wahlverfahren ist § 19 hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Kirchenvorstandes nicht anzuwenden.

(3) Die Kirchenregierung legt im Benehmen mit dem Propsteivorstand die Aufgaben des Propstes und des Stellvertreters des Propstes fest.

§ 59 e

Stellvertreter des Propstes

Die Kirchenregierung kann den Stellvertreter des Propstes bis zur Hälfte eines vollen Dienstes für Aufgaben in der Propstei freistellen, wenn der Propsteivorstand eine solche Freistellung beantragt und der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Stellvertreter die Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sein Einverständnis damit erklärt hat. Dabei ist zugleich die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde zu regeln.

§ 59 f

Propsteisynode

Der Propsteisynode gehören an:

1. je Kirchengemeinde ein Mitglied kraft Amtes, das vom Kirchenvorstand zu wählen ist,

2. je Kirchengemeinde ein nichtordiniertes Gemeindeglied, bei Kirchengemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindegliedern zwei nichtordinierte Gemeindeglieder, die jeweils vom Kirchenvorstand zu wählen sind,

3. der Propst,

4. der Stellvertreter, soweit dieser nicht nach Nr. 1 Mitglied ist,

5. vier weitere nichtordinierte sowie zwei weitere ordinierte Mitglieder, die vom Propsteivorstand aus den Gemeindegliedern der Propstei berufen werden. Von den Ordinierten soll eine Person ein mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Propstei betrauter Pfarrer sein.«

2. Der bisherige »VIII. Teil« wird »IX. Teil«.

3. Der bisherige »IX. Teil« wird »X. Teil«.

4. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Es wird folgender § 61 a angefügt:

»§ 61 a

(1) Bis zur nächsten regulären Neubildung des Propsteivorstandes bleiben in der Propstei Braunschweig die drei gewählten nichtordinierten Mitglieder des Propsteivorstandes im Amt.

(2) Die erstmalige Besetzung der durch dieses Gesetz veränderten Stellen des Propstes der Propstei Braunschweig und eines Stellvertreters steht der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Propsteivorstand zu.«

Artikel 3**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die noch in Kraft befindlichen Regelungen des Kirchengesetzes über die Propstei und den Stadtkirchenverband Braunschweig vom 12. Juni 1981 (ABl. S. 16), zuletzt geändert am 30. November 2001 (ABl. 2002 S. 5) außer Kraft.

G o s l a r , den 17. Mai 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

Nr. 185 Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme getaufter Personen in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig.

Vom 17. Mai 2003. (LKABl. S. 42)

§ 1

Grundsatz

Wer getauft ist und keiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Kirchenmitgliedschaft erwerben (Aufnahme) oder die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück erlangen (Wiederaufnahme).

§ 2

Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme

(1) Die Aufnahme wird auf Grund einer Erklärung der aufzunehmenden Person über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen. Die Wiederaufnahme wird auf Grund einer Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen.

(2) Für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme sind folgende Stellen zuständig:

1. alle Ordinierten, denen nach den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen sind,
2. Pfarrer und Pfarrerinnen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. Eintrittsstellen, die von den Propsteien nach Beschluss durch die Propsteisynoden mit Genehmigung des Landeskirchenamtes errichtet werden. Diese werden von einem von der Propstei beauftragten Ordinierten geleitet.

§ 3

Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde

Mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme wird die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person in der Regel Glied der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz hat. Sie wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgibt. Die aufnehmende Gemeinde soll den Aufgenommenen oder die Aufgenommene zu einem der nächsten Abendmahlsgottesdienste einladen.

§ 4

Verfahren

(1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme geschieht nach einem seelsorgerlichen Gespräch und nach Prüfung der Ernsthaftigkeit.

(2) Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll die Taufe durch Vorlage einer Taufbescheinigung nachgewiesen werden. Der der Aufnahme oder Wiederaufnahme voraus gegangene Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist glaubhaft zu machen.

(3) Die nach § 2 Abs. 2 zuständige Stelle kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramtes oder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, deren Glied die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Person werden will, einholen.

(4) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu siegeln und von der aufnehmenden oder wieder aufnehmenden Stelle und von der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zu unterzeichnen. Dem Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen ist eine Bescheinigung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme auszuhändigen. Damit wird die Aufnahme oder die Wiederaufnahme wirksam.

(5) Der aufnehmenden oder wiederaufnehmenden Kirchengemeinde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden, sofern nicht dort über die Aufnahme oder die

Wiederaufnahme entschieden wurde. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist grundsätzlich zu benachrichtigen. Im Übrigen sind die Vorschriften der Kirchenbuchordnung zu beachten.

§ 5

Rechtsbehelfe

Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch eine Stelle nach § 2 Abs. 2 kann Beschwerde bei dem zuständigen Propst oder der zuständigen Pröpstin eingelegt werden. Der Propst oder die Pröpstin entscheiden über die Beschwerde endgültig.

Artikel 2

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Kirchengesetz zur Einführung des Abschnittes XI der Ordnung des kirchlichen Lebens – vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche vom 31. Mai 1961 (ABl. S. 39) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

G o s l a r , d e n 17. Mai 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. W e b e r
Landesbischof

Nr. 186 Kirchenverordnung zur Ermittlung der Pfarrstellenbewertung (Pfarrstellenbewertungsverordnung – PfBewVO).

Vom 21. Mai 2003. (LKABl. S. 43)

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz [PfStG]) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenregierung beschließt auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung über die Errichtung, Veränderung, Verlegung und Aufhebung von Pfarrstellen. Die Bewertung der Pfarrstellen erfolgt durch das im Folgenden beschriebene Verfahren.

§ 2

Pfarramtsbelastungswert

(1) Im Wege der Pfarrstellenbewertung wird für jedes Pfarramt ein Belastungswert in Prozent errechnet (Pfarramtsbelastungswert).

(2) Der Pfarramtsbelastungswert setzt sich aus einem Verhältniswert und einem Additionswert im Verhältnis von 85 zu 15 zusammen.

(3) Der Pfarramtsbelastungswert ist Grundlage für die Bemessung von Pfarrstellen in Anzahl und Umfang. Umfang und Anzahl wird bei einem Pfarramtsbelastungswert von

0 – 29	mit 0	Pfarrstellen,
30 – 59	mit 0,5	Pfarrstellen,
60 – 79	mit 0,75	Pfarrstellen,
80 – 124	mit 1	Pfarrstelle,
125 – 159	mit 1,5	Pfarrstellen,
160 – 179	mit 1,75	Pfarrstellen,
180 – 224	mit 2	Pfarrstellen,
225 – 259	mit 2,5	Pfarrstellen,
260 – 279	mit 2,75	Pfarrstellen,
280 – 324	mit 3	Pfarrstellen,
325 – 359	mit 3,5	Pfarrstellen,
360 – 379	mit 3,75	Pfarrstellen,
380 – 429	mit 4	Pfarrstellen

festgesetzt.

§ 3

Verhältniswert

(1) Der Verhältniswert nach § 1 Absatz 2 wird durch zählbare, objektive Kriterien eines Pfarramtes ermittelt. Diese Kriterien sind:

- die Anzahl der Gemeindeglieder (GemGl),
- die Anzahl der zu betreuenden Kirchengemeinden und Predigtstätten (KiGem),
- die Anzahl der jährlichen Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen) (AmtsH),*
- die Anzahl der jährlichen Hauptgottesdienste (HauptGo).

(2) Die ermittelten Kriterien eines Pfarramtes werden in das Verhältnis zu Durchschnittswerten dieser Kriterien in der Landeskirche gesetzt. Als Durchschnittswerte werden festgelegt:

1.800	Gemeindeglieder,
1,5	Kirchengemeinden,
68	Amtshandlungen,
74	Hauptgottesdienste.

(3) Zur Berechnung des Verhältniswertes wird folgende Formel angewendet, in die die für die jeweilige Kirchengemeinde ermittelten individuellen Kriterien eingefügt werden:

$$\frac{3,5 \times \text{GemGl} \times 85}{1.800 \times 6,5} + \frac{\text{KiGem} \times 85}{1,5 \times 6,5} + \frac{\text{AmtsH} \times 85}{68 \times 6,5} + \frac{\text{HauptG} \times 85}{74 \times 6,5} = \text{Verhältniswert}$$

(4) Bei Pfarrämtern mit weniger als 900 Gemeindegliedern erfolgt eine Kappung des errechneten Verhältniswertes auf 50, auch wenn die anhand der Formel in Absatz 3 erfolgte Berechnung einen höheren Verhältniswert ergibt.

§ 4

Additionswert

(1) Mithilfe des Additionswertes werden Einrichtungen, besondere Schwerpunkte oder sonstige berücksichtigungswürdige Belastungskriterien berücksichtigt. Zu den Einrichtungen zählen Kindertagesstätten und Friedhöfe, soweit sie in der Trägerschaft der Kirchengemeinde sind. Als Schwerpunkte sind unter anderem zusätzliche weitere Einrichtungen (beispielsweise Seniorenheime) sowie die Anzahl nicht evangelisch-lutherischer Familienangehöriger anzusehen.

(2) Die Punktevergabe wird wie folgt vorgenommen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | – für die Einrichtung Kindergarten | 1 Punkt |
| | – für jede Kindergartengruppe | 2 Punkte |
| | – maximale Punktzahl pro Kindergarten | 10 Punkte |
| b) | – für einen Friedhof bis 1 ha Größe | 3 Punkte |
| | – für einen Friedhof bis 5 ha Größe | 5 Punkte |
| | – für einen Friedhof über 5 ha Größe | 7 Punkte |
| c) | Die Punktevergabe für Schwerpunkte erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Propsteivorstandes. Hierbei ist je festgestelltem Schwerpunkt eine Punkte-Vergabe von 1 bis 6 Punkten je nach Intensität und Arbeitsbelastung möglich. Schwerpunkte können z. B. sein: | |
| | – Kirchen mit besonderem Öffentlichkeitsprofil | |
| | – Fremdenverkehr/Tourismus | |
| | – Arbeit in sozialen Brennpunkten | |
| | – besondere Gemeindeentwicklungsprojekte. | |
| d) | Die Punktevergabe für zusätzliche sonstige Einrichtungen erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Propsteivorstandes. Hierbei ist je zusätzlicher sonstiger Einrichtung eine Punktevergabe von 1 bis 5 Punkten je nach Größe und Arbeitsbelastung möglich. | |
| e) | Die Punktevergabe für nicht evangelisch-lutherische Familienmitglieder erfolgt ab 200 Personen mit einem Punkt und je weitere 200 Personen mit einem weiteren Punkt. | |

§ 5

Pfarramtsbelastungsplan

(1) Der errechnete Verhältniswert nach § 3 und der ermittelte Additionswert nach § 4 werden zum Pfarramtsbelastungswert nach § 2 im Verhältnis 85 zu 15 addiert.

(2) Die Berechnung und Ermittlung der Werte nach Absatz 1 werden in einem Plan dargestellt, der als Anlage dieser Kirchenverordnung beigelegt ist.

(3) Der Pfarramtsbelastungsplan wird in einem Turnus von zwei Jahren überprüft und aktualisiert.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Kirchenordnung tritt am 22. Mai 2003 in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l , den 21. Mai 2003

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. W e b e r

Landesbischof

* nach EKD-Statistik Tabelle II

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 187 Vokationsordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 11. März 2003. (KABl. S. 144)

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 11. März 2003 gemäß Artikel 139 Absatz 1 g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. 1967, S. 19), die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Grundsatz

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland¹ an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck² in ihrem Gebiet erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrkräfte in Übereinstimmung mit Artikel 57 Absatz 1 der Hessischen Verfassung gemäß Artikel 14 Absatz 2 S. 4 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960 und in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 5 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 17. Mai 1994 der kirchlichen Bevollmächtigung. Diese wird durch das Landeskirchenamt erteilt.

(3) Lehrkräfte im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Landeskirche erteilen bzw. erteilen wollen. Soweit Geistliche der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland evangelischen Religionsunterricht erteilen, sind sie hierzu aufgrund der Ordination berechtigt; die staatliche Genehmigung gilt gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Lande Hessen als erteilt.

§ 2

Bevollmächtigungen

(1) Die »Kirchliche Bevollmächtigung« erfolgt durch die Vokation. Eine Bevollmächtigung kann ferner als »vorläufige Bevollmächtigung« oder »Bevollmächtigung mit eingeschränkter Unterrichtserlaubnis« erteilt werden.

¹ Artikel 7 Absatz 3 GG lautet: Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

² Siehe hierzu insbesondere die Präambel der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; sie lautet: Absatz 1: Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist. Absatz 2: Sie tritt ein für die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt. Absatz 3: Sie ist vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen. Absatz 4: In dieser geschichtlich gewordenen Einheit und in Wahrnehmung des gemeinsamen Auftrages hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Gliedern die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, in Seelsorge, Unterweisung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten. (Absatz 5: ...)

(2) Mit der Vokation sagt die Kirche den Lehrkräften den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(3) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch den Bischof oder eine von ihm beauftragte Person.

(4) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(5) Bisher erteilte Bevollmächtigungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

»Kirchliche Bevollmächtigung«

(1) Die Erteilung der »Kirchlichen Bevollmächtigung« erfolgt auf Antrag der Lehrkraft.

Sie setzt

- die Zugehörigkeit zu der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht,
- die Teilnahme an einer von der Landeskirche durchgeführten Vokationstagung sowie
- eine entgeltliche Tätigkeit, d. h. regelmäßig ein (Teilzeit-)Arbeitsverhältnis bzw. ein (Teilzeit-)Beamtenverhältnis,

voraus.

(2) Der Antrag auf »Kirchliche Bevollmächtigung« enthält die Erklärung, dass die antragstellende Person den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck erteilen wird.

§ 4

»Vorläufige Bevollmächtigung«

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach evangelische Religionslehre erteilt die Landeskirche Lehrkräften, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, auf Antrag eine »Vorläufige Bevollmächtigung«. Diese erlischt spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde. § 7 gilt entsprechend.

§ 5

»Bevollmächtigung mit eingeschränkter Unterrichtserlaubnis«

(1) Eine »Bevollmächtigung mit eingeschränkter Unterrichtserlaubnis« kann einer Lehrkraft, die Mitglied einer evangelischen Landeskirche ist, auf Antrag erteilt werden, wenn sie erfolgreich an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hat.

(2) Die »Bevollmächtigung mit eingeschränkter Unterrichtserlaubnis« gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schulstufe. Sie kann befristet ausgesprochen werden.

(3) § 7 gilt entsprechend.

(4) Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Andere Kirchenzugehörigkeit

Eine »Bevollmächtigung mit eingeschränkter Unterrichtserlaubnis« kann auch Lehrkräften erteilt werden, die einer evangelischen Freikirche angehören, wenn diese Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen bzw. des Rates Christlicher Kirchen in Nordhessen ist. Liegt nur eine gastweise Teilnahme in den Gremien vor, bedarf die Erteilung der Zustimmung des Kollegiums des Landeskirchenamtes. § 7 gilt entsprechend.

§ 7

Beendigung der »Kirchlichen Bevollmächtigung«

(1) Die »Kirchliche Bevollmächtigung« erlischt:

- a) mit Erklärung des Verzichts gegenüber dem Landeskirchenamt auf die kirchliche Bevollmächtigung,
- b) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

(2) Erklärt eine Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder dem Landeskirchenamt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz), kann die »Kirchliche Bevollmächtigung« entzogen werden.

(3) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrkraft für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolge des Absatzes 1 eintritt.

(4) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrkraft den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck erteilt.

§ 8

Anerkennung

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf

diese der Anerkennung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

(1) Maßgebend für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Dienort der Lehrkraft im Kirchengebiet der Landeskirche.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 10

Verweigerung oder Entziehung der kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Wird die »Kirchliche Bevollmächtigung«, die »Vorläufige Bevollmächtigung« oder die »Bevollmächtigung mit eingeschränkter Unterrichtserlaubnis« verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem Rat der Landeskirche eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Rat der Landeskirche. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

J o e d t

Oberlandeskirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 188 Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
Vom 10. Juni 2003. (KABl. S. 96)

Präambel

In dem Bewusstsein, dass kirchliches Engagement die Probleme von Armut und sozialer Ausgrenzung nicht stellvertretend für die Gesellschaft lösen kann und auf der Grundlage der Beschlüsse der Landessynode (Drucksache 173 der 10. Tagung XI. Landessynode und Drucksache 194 der 7. Tagung XIII. Landessynode) sieht sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs verpflichtet, sich an die Seite von notleidenden Menschen zu stellen und in einem zeichenhaften Rahmen finanzielle Mittel zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung einzusetzen. Der Fonds dient der kirchlichen Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, zu dem der Oberkirchenrat nachstehende Geschäfts- und Verwaltungsordnung erlässt:

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Fonds trägt den Namen: Landeskirchlicher Fonds zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

(2) Er ist als Sondervermögen eine rechtlich unselbstständige Vermögensmasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und wird von einem Vergabeausschuss verwaltet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Mittel zur Zweckförderung

(1) Durch den Fonds sollen Projekte gegen Armut und soziale Ausgrenzung gefördert werden.

(2) Förderungswürdig sind Projekte, wenn sie vorrangig Menschen helfen, ihre Not zu lindern, sozialer Ausgrenzung vorzubeugen und damit die Integration in die Gesellschaft zu befördern, insbesondere durch

- a) konkrete Maßnahmen zur Linderung von Armut, wie Suppenküchen, Verpflegung für Kinder u. a.,
- b) Projekte für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zur Verbesserung der Lebenssituation, wie Zuschüsse für die Teilnahme an Familienfreizeiten, Ferienlagern u. a.,
- c) Treffpunkte und Anlaufstellen, die Beratung in sozialen Krisensituationen anbieten,
- d) soziale Projekte für sinnvolle Beschäftigung von arbeitslosen Menschen

und

e) Einzelmaßnahmen in begründeten Fällen.

(3) Zielgruppen der Projekte müssen sein:

- a) Kinder,
- b) Jugendliche,
- c) Familien,
- d) Arbeitslose,
- e) sonstige, auf Grund der sozialen Situation besonders benachteiligte Menschen, welche von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

(4) Die Förderung kann erfolgen durch:

- a) Bereitstellung von Mitteln für die Erbringung eines Eigenanteils, wenn ein kirchlicher Rechtsträger, z. B. eine Kirchengemeinde oder eine diakonische Einrichtung, ausschließlicher Träger von Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung ist oder an einer solchen Trägerschaft nach Befürwortung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. beteiligt ist oder wenn der Rechtsträger eines Projektes Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. ist.
- b) Vorschussfinanzierung, z. B. durch Vergabe eines zinslosen Darlehens, dessen Betrag nach Bereitstellung der beantragten und genehmigten staatlichen oder sonstigen Fördermittel zur Rückzahlung an den Fonds fällig wird.

§ 3

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung seiner Aufgaben stehen dem Fonds Spenden und sonstige Mittel zur Verfügung.

(2) Über Zuführungen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln entscheidet die Landessynode.

§ 4

Bewilligung einer Förderung, Vergabe

(1) Der Fonds vergibt Fördermittel auf Antrag.

(2) Über den Antrag entscheidet im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens und gebunden an die Zwecke des Fonds und seine finanziellen Möglichkeiten der Vergabeausschuss.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Anträge sind über das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Fachbereich Beratungsdienste, Migration, Arbeitslosenhilfe) zur Weiterleitung an den Vergabeausschuss zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Antragsberechtigt ist der Träger eines förderungsfähigen Projektes oder ein kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger, wenn dieser das Projekt oder die Maßnahme fördern will.

§ 6

Aufgaben des Vergabeausschusses

(1) Der Vergabeausschuss verantwortet die Arbeit des Fonds im Sinne der Zweckverfolgung und ist verpflichtet, die Förderung vorausschauend zu planen.

(2) Er entscheidet über die Bewilligung beantragter Förderungen.

(3) Er aktiviert die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort.

(4) Er erstellt einen jährlichen Abschlussbericht, der auch Aussagen über die Verwendung der Mittel, die erreichten Ergebnisse und den zu erwartenden Finanzbedarf enthält.

§ 7

Zusammensetzung des Vergabeausschusses

(1) Dem Vergabeausschuss gehören an:

- a) der Finanzdezernent des Oberkirchenrates, der sich vertreten lassen kann,
- b) der im Oberkirchenrat zuständige Dezernent, der sich vertreten lassen kann,
- c) der zuständige Fachbereichsleiter aus der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.,
- d) ein von dem Diakonischen Rat berufenes Mitglied,
- e) ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied,
- f) zwei Vertreter der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Der Vergabeausschuss wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliedschaft für die unter Absatz 1 Buchst. d und e genannten Personen beträgt in der Regel 3 Jahre. Eine Nachberufung ist möglich. Bei Auflösung eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche oder zum Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. endet die Mitgliedschaft.

§ 8

Sitzungen des Vergabeausschusses

(1) Die Sitzungen werden von dem zuständigen Fachbereichsleiter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. vorbereitet.

(2) Der Vergabeausschuss kommt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vorher zugehen. In einem ausdrücklich zu begründenden Eilfall kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.

(3) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, sind die Mitglieder zu einer zweiten Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einzuladen. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung müssen mindestens 48 Stunden liegen. Sofern bei der zweiten Einladung darauf hingewiesen wurde, sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl beschlussfähig.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Auszahlung, Verwendungsnachweis und Rechnungsprüfung

(1) Nach Bewilligung werden die Fördermittel an den Antragsteller ausgezahlt. Die Auszahlung wird durch den Oberkirchenrat vorgenommen.

(2) Bei der Auszahlung ist dem Antragsteller eine Frist zu setzen, innerhalb derer ein Nachweis über die zweckgerechte Verwendung der Mittel zu führen ist.

(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 10

Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung
Über Änderungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung beschließt der Oberkirchenrat.

Diese Geschäfts- und Verwaltungsordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Schwerin, den 10. Juni 2003

Der Oberkirchenrat

F l a d e

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 189 Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesetz – AufnG).

Vom 13. Juni 2003. (GVBl. XXV. Bd. S. 106)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz-Bestimmung

(1) Wer getauft ist und keiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Kirchenmitgliedschaft erwerben (Aufnahme) oder die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück erlangen (Wiederaufnahme).

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme

(1) Die Aufnahme wird auf Grund einer Erklärung der aufzunehmenden Person über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen. Die Wiederaufnahme wird auf Grund einer Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen.

(2) Für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme sind folgende Stellen zuständig:

1. alle Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sowie vom Oberkirchenrat beauftragte Personen,
2. Wiedereintrittsstellen, die von den Kirchenkreisen mit Genehmigung des Oberkirchenrates errichtet werden.

(3) Vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme findet ein Aufnahmegespräch statt.

(4) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3

Verfahren bei der Aufnahme und Wiederaufnahme

(1) Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll die Taufe durch Vorlage einer Taufbescheinigung nachgewiesen werden. Der der Aufnahme oder Wiederaufnahme voraus gegangene Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist glaubhaft zu machen.

(2) Die für die Aufnahme oder Wiederaufnahme nach § 2 Abs. 2 zuständige Stelle kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramtes oder des Gemeindegemeinderates folgender Kirchengemeinden einholen:

1. der Kirchengemeinde, die für den Wohnsitz der aufzunehmenden oder wieder aufzunehmenden Person zuständig ist,
2. der Kirchengemeinde, deren Glied die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Person nach § 5 Abs. 1 Satz 2 werden will.

(3) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist zu siegeln und von der aufzunehmenden oder wieder aufzunehmenden Stelle und von der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zu unterzeichnen.

(4) Die aufnehmende oder wieder aufnehmende Stelle ist verpflichtet, die Niederschrift nach Absatz 3 unverzüglich an die Stelle weiterzuleiten, die nach den Bestimmungen der Kirchenbuchordnung für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständig ist. Für die Eintragung der Aufnahme und der Wiederaufnahme in die Kirchenbücher und für die Meldung von Eintragungen an andere Stellen gelten vorbehaltlich der Sonderregelung des Absatzes 5 die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Wird eine aufgenommene oder wieder aufgenommene Person nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Glied einer Kirchengemeinde, in deren Bereich sie nicht ihren Wohnsitz hat, so ist die nach Absatz 4 für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständige Stelle verpflichtet, die Eintragung unmittelbar an diese Kirchengemeinde zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der Eintragung an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person ihren Wohnsitz hat, bleibt bestehen.

§ 4

Beschwerde

(1) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch eine Stelle nach § 2 Abs. 2 kann Beschwerde bei dem Kreispfarrer, in dessen Kirchenkreis die nach § 5 zuständige Kirchengemeinde ihren Sitz hat, eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch einen Kreispfarrer kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme eingelegt werden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt keiner kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 5

Zuständige Kirchengemeinde

(1) Mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme wird die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person Glied der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz hat. Sie wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, wenn sie bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme eine entsprechende Erklärung abgibt.

(2) Durch Vereinbarung mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch die Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugelassen werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erlässt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Juni 2003

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g
Bischof

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 190 **Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.**

Vom 18./26. September 2003. (KABl. S. 273)

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. S. 210/KABl. W. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.«
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort »höher« folgende Wörter eingefügt:

»aus einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis«
2. In § 8 Absatz 3 Nr. 5 werden die Wörter »§ 90 Abs. 2 oder« gestrichen.
3. In § 11 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. Nach Abschnitt 12 wird folgender Abschnitt 12 a eingefügt:

»12 a

Wartegeld

§ 16 a

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach einer Abbe-

rufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.

(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PfdG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartestand endet,
2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PfdG),
3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PfdG findet entsprechend Anwendung.

§ 16 b

Pfarrerrinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.«

6. In § 18 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 20 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
8. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die auf Grund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG).«
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

»(2) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen

- und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.«
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass in dem neuen Absatz 3 Satz 2 die Wörter »§ 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4« durch die Wörter »§ 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6« ersetzt und folgender Satz 3 angefügt wird: »Absatz 2 gilt entsprechend.«
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort »Versorgungsbezüge« durch das Wort »Wartegeld« ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Beginnt der Wartestand nach dem 31. Dezember 2003, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 16 a Abs. 2 Satz 3 zu zahlen wäre.«
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.«
12. In der Zwischenüberschrift »4. Ruhegehalt, Wartegeld« werden das Komma und das Wort »Wartegeld« gestrichen.
13. § 26 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
14. In § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes steht die Freistellung ohne Besoldung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.«
15. § 32 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
16. § 36 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
17. In § 37 sind in Absatz 1 die Wörter »im Wartestand«, oder« zu streichen.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- »(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzungen für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln,
- als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.«
19. In § 39 werden die Wörter »im Wartestand oder« sowie die Angabe »§ 90 Abs. 2 oder« gestrichen.
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter »In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2« durch die Wörter »Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2« ersetzt.
21. § 43 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
22. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
23. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. 2002 S. 210/KABl. W. 2002 S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a bis 5 d eingefügt:

»§ 5 a

Zur Besoldung gehört das Wartegeld.

§ 5 b

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines vollbeschäftigten Kirchenbeamten. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75 % beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.

(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer Vollbeschäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.

§ 5 c

(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach der Beendigung der Wahrnehmung des Mandats ein Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

§ 5 d

Die Landeskirche gewährt das Wartegeld, soweit nicht in anderen Vorschriften etwas anderes geregelt ist.«

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort »Wartestandes« angefügt:

»für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte«

bb) In Satz 4 Nr. 2 wird das Wort »Teilbeschäftigung« durch das Wort »Beschäftigung« ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe »4« durch die Angabe »5« ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

»(6) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

(7) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen.«

3. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

4. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

5. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

6. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter »oder im Wartestand« gestrichen.

7. § 16 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend.«

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe »13« durch die Angabe »12« ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Artikel I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2003 (GV NRW S. 74) findet in den Jahren 2003 und 2004 keine Anwendung.

11. Artikel 1 Nr. 5 § 85 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I S. 1798) finden keine Anwendung.

12. Artikel 4 Nr. 2 §§ 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I S. 1798) finden Anwendung.

Artikel 2**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 1

Übergangsbestimmung zu § 22 Abs. 2 PfbVO und § 7 Abs. 6 KBVO

In den Fällen, in denen eine im Ausland verbrachte Zeit bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit und bei der Festsetzung einer ausländischen Versorgung oder Rente berücksichtigt worden ist, ist zu prüfen, ob eine Neufestsetzung gem. § 22 Abs. 2 PfbVO bzw. § 7 Abs. 6 KBVO vorzunehmen ist.

§ 2

Änderung des Artikels 3 § 1 Abs. 3 der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002

In Artikel 3 § 1 Abs. 3 der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R 2002 S. 210/KABl. W. 2002 S. 194) wird die Ziffer »3« durch die Ziffer »4« ersetzt.

§ 3

Soweit das zum 31. Dezember 2003 zustehende Wartegeld höher ist als das nach neuem Recht festgesetzte Wartegeld, wird in Höhe der Differenz eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Alle Erhöhungen der Besoldung dienen zum Abbau der Zulage.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 § 2 Nr. 10 tritt am 14. Januar 2003 nur für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 Nr. 11 tritt am 1. April 2003 nur für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft.

(3) Artikel 1 § 2 Nr. 12 tritt am 1. April 2003 in Kraft.

(4) Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 22 sowie Artikel 2 Nrn. 1 bis 9 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 26. September 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Anhang

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung

(gültig ab 1. Juli 2003)

I. Grundgehalt (§§ 4 und 5 PFBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich:

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 Euro	Besoldungsgruppe A 14 Euro
3	2824,20	2939,33
4	2963,17	3119,55
5	3102,15	3299,76
6	3241,11	3479,97
7	3380,08	3660,19
8	3472,73	3780,33
9	3565,38	3900,48
10	3658,02	4020,61
11	3750,68	4140,76
12	3843,33	4260,90

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PFBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 103,20 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 88,28 Euro
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 226,04 Euro

III. Zulagen (§§ 4, 6 PFBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PFBVO beträgt monatlich 69,81 Euro

IV. Ephoralzulage (§ 4, 6 PFBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 594,00 Euro
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

Anlage 2

zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung

– Vikarsbezüge –

(gültig ab 1. Juli 2003)

für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PFBVO) 1.031,33 Euro

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 PFBVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Die Veröffentlichung der Anlagen, die nach dem 31. März 2004 gelten, erfolgen zu gegebener Zeit.

Anlage 3

zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung

(gültig ab 1. Juli 2003)

Einmalzahlungen

Artikel 1 Nr. 5 § 85, Artikel 2 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 2 § 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Länder 2003/2004 (BGB I S. 1798) finden Anwendung.

Nr. 191 Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003. (KABl. S. 283)

Inhaltsverzeichnis:

I. Errichtung und Auftrag

- § 1 Errichtung
- § 2 Auftrag
- § 3 Studiengänge
- § 4 Gleichwertigkeit

II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

- § 5 Rechtsstellung
- § 6 Sitz der Hochschule
- § 7 Recht auf Selbstverwaltung

§ 8 Bewerberauswahl

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 9 Mitglieder und Angehörige
 § 10 Rechte und Pflichten
 § 11 Zusammensetzung der Gremien
 § 12 Stimmrecht
 § 13 Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze
 § 14 Öffentlichkeit
 § 15 Verkündungsblatt
 § 16 Wahlen

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

- § 17 Zentrale Organe
 § 18 Rektorin oder Rektor
 § 19 Rektorat
 § 20 Senat

2. Die Fachbereiche

- § 21 Fachbereiche
 § 22 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches
 § 23 Dekanin oder Dekan
 § 24 Fachbereichsrat

3. Das Kuratorium

- § 25 Organeigenschaft
 § 26 Aufgaben des Kuratoriums
 § 27 Mitglieder des Kuratoriums
 § 28 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
 § 29 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

4. Verwaltung der Hochschule

- § 30 Aufgaben der Verwaltung
 § 31 Kanzlerin oder Kanzler

5. Gleichstellungsbeauftragte

- § 32 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

V. Hochschulpersonal

1. Professorinnen und Professoren

- § 33 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

2. Sonstige Lehrkräfte

- § 34 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
 § 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 § 36 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 § 37 Nebenberufliche Professorinnen/Professoren
 § 38 Lehrbeauftragte

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 39 Wissenschaftliche Hilfskräfte
 § 40 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

- § 41 Dienstrecht
 § 42 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

VI. Studierende

- § 43 Einschreibung
 § 44 Studierendenschaft

VII. Lehre, Studium und Prüfungen

- § 45 Gestaltung von Studium und Lehre
 § 46 Studienordnungen
 § 47 Sicherung des Lehrangebotes
 § 48 Prüfung
 § 49 Prüferinnen und Prüfer
 § 50 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung
 § 51 Hochschulgrade

VIII. Forschung

- § 52 Forschung

IX. Kostentragung und Haushalt

- § 53 Kostendeckung durch die Träger
 § 54 Überlassungsverträge
 § 55 Auflösung der Hochschule
 § 56 Haushaltsplan

X. Aufsicht über die Hochschule

- § 57 Aufsicht der Kirchenleitungen
 § 58 Rechts- und Fachaufsicht
 § 59 Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten
 § 60 Aufsichtsmaßnahmen
 § 61 Staatliches Aufsichtsrecht

XI. Übergangsbestimmungen

- § 62 Neuwahl der Organe und Gremien
 § 63 Ausführungsbestimmungen
 § 64 In-Kraft-Treten, Änderungen und Ergänzungen

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden »Kirchen« genannt) vom 15./22./30. Juli 1971 über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe wird geändert und erhält folgende Fassung:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1

Errichtung

Die »Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe« – University of Applied Sciences ist eine gemeinsame Einrichtung der Kirchen. Sie wurde mit Wirkung vom 1. August 1971 errichtet.

§ 2

Auftrag

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale, pflegerische und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Hochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten, sie soll auch Weiterbildung betreiben.

(3) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform und der Sicherung der Qualität.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

§ 3

Studiengänge

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet Studiengänge des Sozialwesens, der Pflege und den Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie an.

(2) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen. Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

§ 4

Gleichwertigkeit

(1) Die Kirchen gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen mit vergleichbaren Studiengängen gleichwertig sind.

(2) Die Kirchen und die Hochschule gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Hochschule wahrnehmen können.

II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

§ 5

Rechtsstellung

(1) Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(2) Rechtsvorschriften des Landes, die Religionsgemeinschaften mit dem Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffen, gelten auch für die Evangelische Fachhochschule. Sie kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, insbesondere Professorinnen und Professoren, und andere Beamtinnen und Beamte ernennen.

(3) Die Evangelische Fachhochschule kann Gebühren erheben. Art, Umfang und Zweck ist durch Satzung zu regeln.

§ 6

Sitz der Hochschule

(1) Der Sitz der Hochschule ist Bochum.

(2) Die Hochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Recht auf Selbstverwaltung

(1) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen bedarf. Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

(2) Die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte bleiben unberührt.

§ 8

Bewerbersauswahl

Die Hochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Professorinnen und die Professoren,
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule

1. die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
4. die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren,
5. von der Hochschule anerkannte Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie
6. die Zweit- und Gasthörerinnen und Zweit- und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 10

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule durch die Grundordnung geregelt.

§ 11

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und die Professoren,

2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Studierenden
- jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu beachten.

(3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

§ 12

Stimmrecht

(1) Die Mitglieder aller in einem Gremium vertretenen Gruppen haben gleiches Stimmrecht. Das Recht der Stimmabgabe bei Ämterhäufung ist in der Grundordnung zu regeln.

(2) Soweit die Grundordnung keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches die Dekanin oder der Dekan.

§ 13

Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch diesen Vertrag ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

(3) Im Übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien.

§ 14

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des (erweiterten) Senats sind hochschulintern öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nicht öffentlich.

(2) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeiten der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten aus nicht öffentlichen Sitzungen.

§ 15

Verkündungsblatt

(1) Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule und ihrer Fachbereiche werden in den »Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe« bekannt gegeben, die jahresweise fortlaufend nummeriert werden. Sie treten, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den »Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule« in Kraft.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

§ 16

Wahlen

Die zu wählenden Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Näheres regeln die Grundordnung und die Wahlordnung.

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe

§ 17

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

§ 18

Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine oder einen der beiden Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Amt der Rektorin/des Rektors muss auf Grund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren müssen der evangelischen Kirche angehören.

(4) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Näheres regeln die Grundordnung und die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten werden von der Rektorin oder dem Rektor dem Kuratorium zur Ernennung als Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren vorgeschlagen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des erweiterten Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 4 eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor bzw. neue Prorektorinnen und Prorektoren gewählt werden.

(6) Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder.

(7) Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ist sie oder er von ihren oder seinen Dienstaufgaben als Professorin oder Professor befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 19

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den beiden Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Vertrag oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
2. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.
3. Es wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.

5. Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.

6. Es erarbeitet auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Fachbereiche einen Hochschulentwicklungsplan einschließlich der Studienangebote, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation und legt ihn dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor; dieser Hochschulentwicklungsplan muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.

7. Es gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

8. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach diesem Vertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.

9. Es beschließt über die Öffentlichkeitsarbeit.

10. Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann die Kanzlerin oder der Kanzler gegen Beschlüsse des Rektorates Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.

11. Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. § 22 Abs. 2 und über kommissarische Besetzungen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 24 Abs. 4.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 20

Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung.
2. Er erlässt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen gem. § 50.
3. Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
4. Er beschließt den vom Rektorat auf der Grundlage der Fachbereichspläne erstellten Hochschulentwicklungsplan.
5. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen, Fachbereiche und Studiengänge.
6. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
7. Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Hochschule.

8. Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
9. Er genehmigt Anträge von Fachbereichen, an Stelle der Dekanin oder des Dekans ein Dekanat einzurichten.
10. Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
11. Er beschließt über Vorschläge zur Berufung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
12. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
13. Er beschließt auf Vorschlag des Rektorates über die Gründung von An-Instituten.
14. Er verleiht die Bezeichnung »Ehrensatorin oder Ehrensator« und entscheidet über die Vergabe der Ehrenmedaille der Hochschule.
15. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
16. Er kann anstelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorates mit Fristsetzung vorausgegangen ist. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.

(2) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.

(3) Mitglieder des Senats sind:

- die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
- 10 Professorinnen und Professoren,
- 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 5 Studierende,
- 1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Können Mandate für oder während einer Wahlzeit nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen.

(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

(6) Der erweiterte Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats.
2. Wahlen der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren.
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorates und Stellungnahme zu diesem Bericht.

(7) Zur Wahrnehmung der nach Absatz 6 genannten Aufgaben gehören dem Senat über die Mitglieder nach Absatz 3 hinaus folgende weitere Mitglieder an (erweiterter Senat):

- 6 Professorinnen und Professoren,
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 4 Studierende,
- 1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.

2. Die Fachbereiche

§ 21

Fachbereiche

Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Ihnen obliegt insbesondere die Sicherstellung von Forschung und Lehre. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22

Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden.

(2) Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben eines Lehrenden zu berücksichtigen. Unbeschadet dieser Zuordnung sind die Lehrenden im Bedarfsfall verpflichtet, auch in anderen Fachbereichen zu lehren. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ergehen nach Anhörung der beteiligten Lehrenden, der Fachbereiche und des Senats.

(3) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(4) Angehörige des Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Personen gem. § 9 Abs. 2. Es gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen ist sie oder er dem Fachbereichsrat verantwortlich. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlasst gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorates.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung und der Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) In Fachbereichen mit mehr als 30 hauptberuflich Lehrenden können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin

oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen und Prodekanen besteht. Näheres regelt die Grundordnung.

§ 24

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
2. Er beschließt über die Studienordnungen, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung mit den Lehrenden des Fachbereiches.
3. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
4. Er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
5. Er leistet den Beitrag des Fachbereiches zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie zur Studienreform.
6. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
7. Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderen Fachbereich ab.
8. Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind: Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sofern Mitgliedschaft im Fachbereich besteht – und Studierende. Die Grundordnung regelt die zahlenmäßige Zusammensetzung mit der Maßgabe, dass die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und die übrigen Gruppen in angemessenen Anteilen vertreten sind.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden entsprechend § 16 von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen.

(5) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Lehrende oder einen Lehrenden vertreten wird, ist mindestens einer Lehrenden oder einem Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. Diesen Personen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.

(6) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Das Kuratorium

§ 25

Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Hochschule.

§ 26

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Es trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gem. § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt, und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.
- b) Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.
- c) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.
- d) Es überwacht die Geschäftsführung der Hochschule. Es kann vom Rektorat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- e) Es besetzt auf Antrag des Senats oder des Rektorates freie Stellen für Lehrende, sofern seitens der Fachbereiche binnen zwölf Monaten nach Freiwerden keine Berufungsvorschläge eingehen.
- f) Das Kuratorium kann nach Anhörung der Dekaninnen/Dekane verwaiste Stellen des Rektorates kommissarisch besetzen.
- g) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:
 1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung,
 2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten.
 4. Änderung der Fachbereiche und Abteilungen, auch hinsichtlich der Zahl der Studienplätze.
- h) Das Kuratorium bestellt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren.
- i) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.
- j) Es trifft Regelungen und Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 und 10.

§ 27

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern; je vier Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen; ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landes-

kirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. Jede der im Kuratorium vertretenen Institutionen beruft entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder stellvertretende Mitglieder. Die stellvertretenden Mitglieder der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche sind berechtigt, jedes Mitglied ihrer Institution zu vertreten. Es kann eine Reihenfolge der Vertretungsberechtigten festgelegt werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Reisekosten richtet sich nach den Vorschriften für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

§ 28

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Das Kuratorium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorates nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann eine Beschlussfassung im Umlaufwege vorgesehen werden.

§ 29

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie/Er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den drei Kirchenleitungen und den Diakonischen Werken.

(3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter treffen. Bei Nichterreichbarkeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied. Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Verwaltung der Hochschule

§ 31

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorates leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten

der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler verwaltet den Haushalt.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

§ 32

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Entwicklungsplanung. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorates, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen – und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählen, nach Gruppen (siehe § 11 Abs. 1) getrennt, je eine Frau für die Gleichstellungskommission. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte und wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne mit. Sie wählt aus ihrer Mitte die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte muss in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur EFH stehen; sie ist für ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte in angemessenem Umfang freizustellen. Die Stellvertreterin kann eine an der EFH eingeschriebene Studentin sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, soweit ein studentisches Mitglied zur Stellvertreterin gewählt ist, ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die anschließende Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Näheres über die Wahl der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin regelt die Wahlordnung.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kirchengesetzes zur Förderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GleiStG) Anwendung.

V. Hochschulpersonal

1. Professoren

§ 33

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professorinnen und die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, auf Anordnung des Rektorates,

Beschlüsse des Fachbereiches, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefasst werden, auszuführen. Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche, verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(2) Die Professorinnen und Professoren wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.

(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 34

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung »Honorarprofessorin oder Honorarprofessor« verliehen werden. Die Rechte und Pflichten werden in einer Satzung geregelt.

§ 35

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich von Theologie und Praxis der Sozialen Arbeit, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. Die Fachaufsicht liegt beim Fachbereichsrat, der durch die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat handelt.

§ 36

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 38

Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 39

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder eines sonst Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

§ 40

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Hochschule.

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

§ 41

Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen und Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienst der Hochschule.

(2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an, bezüglich eventueller Ausnahmen gelten die ergänzenden Bestimmungen der »Verordnung über das Erfordernis der Kircheng Zugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern« der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrender an der Hochschule sein.

(5) Die Stellen für die Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 42

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Professorinnen und Professoren ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Rektorat.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

VI. Studierende

§ 43

Einschreibungen

(1) Die Studierenden werden durch Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studierenden wird unter Berücksichtigung von § 8 dieses Vertrages in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird.

(2) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

1. Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Bereich;
2. schulische Leistungen;
3. berufliche Bewährung.

(3) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann in der Regel nicht gleichzeitig für mehrere Studiengänge eingeschrieben werden, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

(4) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend einer zu schließenden Vereinbarung im Sinne vom § 109 Satz 3 HG an einer der Hochschulen eingeschrieben.

§ 44

Studierendenschaft

(1) Die eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese wird mit dem In-Kraft-Treten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muss den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorates und des Kuratoriums. Sie ist in den »Amtlichen Bekanntmachungen« der Hochschule zu veröffentlichen.

(3) Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheit selbst. Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studierendenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. All-

gemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates.

(4) Die Studierendenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Ordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektorates. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, dass in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(5) Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. Dieses veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studierendenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshoheit entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

VII. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 45

Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Hochschule Studium und Lehre so auszugestalten, dass diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

§ 46

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung auf.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 47

Sicherung des Lehrangebotes

Stellt der Fachbereichsrat fest, dass das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 48

Prüfung

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.

(4) Die Hochschulprüfungen im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

§ 49

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Im Übrigen gilt das Hochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 50

Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenen Rahmenordnungen.

§ 51

Hochschulgrade

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Hochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, akademische Grade; auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

VIII. Forschung

§ 52

Forschung

(1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Lehrende, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, sind, mit Ausnahme der Dienstpflicht zu lehren, von den sonstigen Aufgaben mit ihrem Einvernehmen nach Möglichkeit zu entlasten.

IX. Kostentragung und Haushalt

§ 53

Kostendeckung durch die Träger

(1) Die zur Errichtung und Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Zuschüsse des Landes, anderer Zuschüsse und anderer Zuwendungen und Eigeneinnahmen

nicht gedeckter Kosten werden von den beteiligten Landeskirchen nach Maßgabe der landeskirchlichen Haushalte gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, trägt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen je 1/2 von den um den Betrag der Lippischen Landeskirche gekürzten, vorgenannten Kosten.

§ 54

Überlassungsverträge

Die für den Betrieb der Evangelischen Fachhochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Kirchen durch gesonderte Überlassungsverträge der Hochschule zur Verfügung gestellt. Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 55

Auflösung der Hochschule

Bei Auflösung der Evangelischen Fachhochschule fließt ihr Vermögen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu.

§ 56

Haushaltsplan

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. Im Übrigen gelten die §§ 26 Buchst. c, 30 und 31 dieses Vertrages.

(2) Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Kirchenleitungen. Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

X. Aufsicht über die Hochschule

§ 57

Aufsicht der Kirchenleitungen

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Kirchenleitungen aus.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitungen treten zu gemeinsamer verbindlicher Entscheidung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung der Kirchenleitungen keine Übereinstimmung erzielt wurde. Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen entsenden hierzu je sechs Mitglieder, die Lippische Landeskirche ein Mitglied. Die Entscheidungen werden mit 2/3-Mehrheit getroffen. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 58

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 59

Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

§ 60

Aufsichtsmaßnahmen

Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 61

Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

XI. Übergangsbestimmungen

§ 62

Neuwahl der Organe und Gremien

Bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach Maßgabe der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 63

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitungen können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften, erlassen.

§ 64

In-Kraft-Treten, Änderungen und Ergänzungen

(1) Dieser Vertrag wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Er tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Kuratoriums. Vor der Beschlussfassung ist der erweiterte Senat zu hören, sofern die Selbstverwaltung betroffen ist.

Düsseldorf, den 7. August 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 21. Juli 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Detmold, den 29. Juli 2003

Lippische Landeskirche

Der Landeskirchenrat

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnung und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI)

Die lutherische Pfarrstelle der christlich-protestantischen Kirche in Mailand/Pfarrstelle I ist ab dem 1. August 2004 neu zu besetzen

Die Gemeinde Mailand, vor über 150 Jahren von schweizerischen und deutschen Kaufleuten gegründet, verfügt über ein reformiertes und ein lutherisches Pfarramt. Die Gemein-

de zählt heute ca. 800 Mitglieder, ist zweisprachig (deutsch und italienisch) ausgerichtet und sowohl in die Ökumene als auch in das Kulturleben der Stadt integriert. Besondere Aufgaben wachsen ihr von der ELKI und der Deutschen Schule zu. Die Gemeinde verfügt in Mailand über eine unter Denkmalschutz stehende Kirche mit einer der besten Orgeln der Region, in Gardone-Riviera hat sie eine hübsche Kirche direkt am Gardasee und am Lago Maggiore feiert sie in einem romanischen Kirchlein ihre Gottesdienste.

**Der Kirchenrat wünscht sich eine/n kooperative/n
Gemeindepfarrer/in für die Diasporaarbeit
einer Großstadtgemeinde**

mit den Arbeitsschwerpunkten:

- Gottesdienste und Amtshandlungen in deutscher und italienischer Sprache,
- Seelsorge, Hausbesuche, Leitung des Besuchsdienstes der Gemeinde,
- Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule (bis zum Abitur),
- Begleitung der bestehenden Gemeindegruppen,
- Mitarbeit bei der Herausgabe des Gemeindebriefes,
- Pflege der ökumenischen Beziehungen,
- Zusammenarbeit mit den Kulturinstituten der Stadt Mailand,
- Mitarbeit auf übergemeindlicher Ebene entsprechend den kirchlichen Erfordernissen.

Gute Italienischkenntnisse sind sehr erwünscht, andernfalls geht dem Dienstantritt ein bis zu vierwöchiger Intensivkurs im Lande voraus, der ergänzt wird durch eine berufsbegleitende Sprachweiterbildung im ersten Dienstjahr.

Weitere Informationen siehe Internetseite der Gemeinde: www.ccpm.org

Vorsitzender des Kirchenrats, Teodorico Helm,
teodorico.helm@hedex.it

Dekan Jürgen G. Astfalk, decano@elki-celi.org

Ausschreibungsunterlagen können angefordert werden beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel. (05 11) 27 96-1 22

Fax (05 11) 27 96-7 25

E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 7. 1. 2004 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Verlust der Rechte aus der Ordination

Das Nordelbische Kirchenamt hat uns mit Schreiben vom 23. 09. 2003 mitgeteilt, dass der Pastor i. P. Peter Wrohn auf Veranlassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum 30. Juni 2002 aus deren Dienst ausgeschieden ist.

Damit hat er nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD zum gleichen Zeitpunkt Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung verloren.

H a n n o v e r , den 26. September 2003

Lutherisches Kirchenamt der VELKD

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Ausscheiden aus dem Pfarrerdienst

Der ehemalige Pfarrer Hans-Tilman Golde, geboren am 13. August 1962 in Meißen, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schneeberg-Neustädtel (Kirchenbezirk Aue), hat auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verzichtet. Mit Bescheid des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens ist daher das Ausscheiden aus dem Dienst als Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit Ablauf des 30. September 2003 festgestellt worden.

Der Genannte ist damit vom 1. Oktober 2003 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über seine am 5. Juli 1992 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

D r e s d e n , 20. Oktober 2003

Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 181* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 1. Oktober 2003. 377
- Nr. 182* Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung. Vom 27. August 2003. 377

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 183 Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens der Bildung der Landessynode und der Wahl des Landesbischofs (Synodalreformgesetz). Vom 17. Mai 2003. (LKABl. S. 39) 378
- Nr. 184 Kirchengesetz zur Änderung des Propstatutes in Braunschweig. Vom 17. Mai 2003. (LKABl. S. 39) 379
- Nr. 185 Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme getaufter Personen in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig. Vom 17. Mai 2003. (LKABl. S. 42) 380
- Nr. 186 Kirchenverordnung zur Ermittlung der Pfarrstellenbewertung (Pfarrstellenbewertungsverordnung -PfBewVO). Vom 21. Mai 2003. (LKABl. S. 43) 381

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 187 Vokationsordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 11. März 2003. (KABl. S. 144) 383

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 188 Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Projekten gegen Armut und soziale Ausgrenzung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 10. Juni 2003. (KABl. S. 96) 384

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 189 Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesetz – AufnG). Vom 13. Juni 2003. (GVBl. XXV. Bd. S. 106) 386

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 190 Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 18./26. September 2003. (KABl. S. 273) 387
- Nr. 191 Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003. (KABl. S. 283) ... 390

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 401
- Verlust der Rechte aus der Ordination 402

Kooperation mit Durchblick

Kostensenkung durch Rahmenverträge



OTTO Office GmbH & Co KG

Die OTTO Office GmbH & Co KG ist eines der führenden Versandhandelsunternehmen für Bürobedarf auf dem deutschen Markt. Otto Office bietet gewerblichen Kunden ein weit gefächertes Angebot von Bürotechnik, -ausstattung und -einrichtung. Das Unternehmen mit Firmensitz in Hamburg gehört zur Otto-Handelsgruppe, dem weltweit größten Versandunternehmen. Otto Office präsentiert eine umfangreiche Produktpalette mit über 10.000 Artikeln. Ein ausgezeichnetes Preis-Leistungsverhältnis sowie der 24-Stunden Lieferservice ohne Aufpreis machen Otto Office zum idealen Partner für Bürobedarf.

Zehn gute Gründe, die für OTTO Office sprechen:

1. Langjährige Erfahrung im Versandhandel
2. Alles rund ums Büro zu exzellentem Preis-Leistungsverhältnis
3. 24-Stunden Lieferservice ohne Aufpreis
4. Frachtfreie Lieferung schon ab € 45 netto
5. 2 Jahre Garantie auf alle Artikel
6. Kostenlose Rücknahmegarantie
7. 30 Tage Zahlungsziel
8. Technische Produktberatung
9. Aufbauservice für Büromöbel zum Festpreis
10. Komplettes Sortiment unter www.KIRCHENSHOP.de bestellbar

... und die Nutzung von www.KIRCHENSHOP.de gibt Ihnen die Möglichkeit, diese Vorteile noch kostengünstiger zu nutzen!



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Fax :. 0431//6632-4747
E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel



PKW-Kauf

z. B. Audi, BMW, Opel, Renault, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O₂



EDV

Novell (Netzwerk...), KIGST,
HP/Compaq (EDV-Hardware)



Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec, Pitney Bowes



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffemaschinen



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung